

Anlage zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss

für _____

Hinweis:

Mit Beschluss vom 18.03.2020 (Az XII ZB 213/19) hat sich der Bundesgerichtshof mit dem Vertretungsrecht des Obhutselternteils hinsichtlich Rückübertragungsvereinbarungen befasst.

Es wurde festgestellt, dass das Vertretungsrecht des § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) nicht die Befugnis umfasst, Vereinbarungen über die Rückübertragung der nach § 7 UVG übergegangener Unterhaltsansprüche abzuschließen, wenn beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht innehaben.

Wirksame Vereinbarungen über die Rückübertragung von Ansprüchen können Obhutselternteile deshalb nur dann abschließen, wenn Sie Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind.

Ich habe das alleinige Sorgerecht

Beide Elternteile haben das gemeinsame Sorgerecht

Ort, Datum

Unterschrift